



Einwanderung und Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen aus Drittstaaten

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Österreich

Für die Ausübung von Gesundheits- und Krankenpflegeberufen muss eine bestimmte Qualifikation vorliegen: entweder eine in Österreich erworbene Ausbildung oder ein in Österreich anerkanntes Diplom aus dem Ausland.

Aktuell gibt es drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Österreich. Diese sind im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt:

- Pflegeassistent (PA) - einjährige Ausbildung,
- Pflegefachassistent (PFA) - zweijährige Ausbildung,
- gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) - dreijähriges Studium an der Fachhochschule (FH).

Zuletzt kam es zu unterschiedlichen Änderungen im Berufsrecht und im Zusammenhang mit der Einwanderung nach Österreich. Für alle drei Pflegeberufe ist eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ möglich, da sie alle als Fachkräfte in Mangelberufen gelten.

Anerkennungsverfahren

Der erste Schritt ist der Antrag auf Nostrifikation bzw. Nostrifizierung. Über einen Antrag auf Nostrifikation zur Pflegeassistent und Pflegefachassistent entscheidet das örtlich zuständige Amt der Landesregierung. Zuständige Behörden in den Bundesländern sind auf <http://www.berufsanerkennung.at/> zu finden.

In Wien ist die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zuständig: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/nostrifikation/ausbildung-anerkennung.html>

Für die Anerkennung im gehobenen Pflegedienst sind die Fachhochschulen zuständig. In Wien ist das beispielsweise der FH Campus: <https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/bewerbung-und-aufnahme/nostrifizierung.html>

Im Nostrifikations- bzw. Nostrifizierungsbescheid ist aufgelistet, welche Prüfungen und Praktika nachgeholt werden müssen. Dafür sind kostenpflichtige Vorbereitungskurse an den Pflegeschulen eingerichtet. In Wien sind das z.B. für PA und PFA:

- <https://www.vinzentinum-wien.at/ausbildung/nostrifikationslehrgang>
- <https://www.awz-wien.at/p/pflegeassistentz>

Für die erfolgreiche Absolvierung eines Nostrifikationskurses an einer Schule bzw. von Ergänzungsprüfungen an einer FH sind sehr gute Deutschkenntnisse notwendig. Ein ausländisches Diplom ist erst dann endgültig nostrifiziert, wenn alle Prüfungen und Praktika erfolgreich absolviert worden sind. Darauf folgt die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR). Dafür müssen für die Berufsausübung erforderliche Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Aufenthaltsrecht während des Anerkennungsverfahrens

Nicht EWR-StaatsbürgerInnen können nach der Aufnahme in den Nostrifikationskurs einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler stellen:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120117.html

Im Fall der Nostrifizierung an der Fachhochschule kann eine Aufenthaltsbewilligung als Student beantragt werden:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120121.html

Mit einer Aufenthaltsbewilligung Schüler oder Student kann auch eine unqualifizierte Beschäftigung für bis zu 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem/der Arbeitgeber*in eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wird.

Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Auf www.migration.gv.at und <https://immigration-guide.workinaustria.com/> sind detaillierte Informationen über die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ zu finden. Generell ist für die Antragstellung ein konkreter qualifizierter Arbeitsplatz notwendig (unterschriebene „Arbeitgebererklärung“).

Die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ wird für zwei Jahre ausgestellt und ist an den konkreten Arbeitsplatz gebunden. Bei einer Beschäftigung von mindestens 21 Monaten ist ein Umstieg auf die „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ möglich.

Beschäftigung im Gesundheits- und Pflegebereich während des Anerkennungsverfahrens

Derzeit gibt es mehrere Möglichkeiten, vor dem endgültigen Abschluss der Nostrifikation/Nostrifizierung bzw. bevor alle Prüfungen abgelegt wurden, im Pflegebereich zu arbeiten. Eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ als Fachkraft in einem Mangelberuf kann für einen konkreten Arbeitsplatz erteilt werden.

1. Vorläufige und befristete Beschäftigung: Personen mit einem Nostrifikations- oder Nostrifizierungsbescheid dürfen für die Dauer von zwei Jahren ab Erlassung des Bescheides einen Gesundheits- und Pflegeberuf unter bestimmten Bedingungen ausüben. Dafür ist die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR) erforderlich. Voraussetzung dafür sind Deutschkenntnisse auf Niveau B1.
2. Beschäftigung unter Anleitung zu Fortbildungszwecken: Personen mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) oder als Pflege(fach)assistentin aus dem Ausland können unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres eine Tätigkeit ausüben. Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig. Für DGKP ist eine Verlängerung auf zwei Jahre möglich. Auf Antrag wird vom Amt der Landesregierung hierfür eine Bewilligung gemäß § 34 bzw. § 89a GuKG erteilt.

Angesichts der laufenden gesetzlichen Änderungen und der Komplexität kann keine Gewähr für diese Informationen übernommen werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den zuständigen Behörden oder einer der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) in Verbindung: www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1

anlaufstellenkoordination@migrant.at, www.anlaufstelle-erkennung.at

ZVR-Zahl: 073817253